

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 24/08 B

L 5 KR 16/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 KR 473/07 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der bevollmächtigte Ehemann der Klägerin hat mit Schreiben vom 16.6.2008 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 17.4.2008 eingelegt. Das Urteil ist ihm am 27.5.2008 zugestellt worden. Die Beschwerde kann jedoch wirksam nur durch beim Bundessozialgericht zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Darauf ist der Bevollmächtigte der Klägerin sowohl in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils als auch durch Schreiben des Berichterstatters vom 24.6.2008 ausdrücklich hingewiesen worden. Wegen Fristablaufs kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 2 Das Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

